

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

19. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1956

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

II.

Nimmt sich eines Kindes weder der Vater noch die Mutter an, so hat es selbständigen Konkordatswohnsitz am Ort, wo die Vormundschaft geführt wird (Art. 3, Abs. 4 des Konkordates). – Die Schiedsinstanz hat nicht zu beurteilen, ob die Voraussetzungen zur Übertragung einer Vormundschaft erfüllt sind; hierüber entscheiden ausschließlich die Vormundschaftsbehörden, deren Entscheide für die Fürsorgebehörden verbindlich sind, auch wenn als Folge der gerechtfertigten Übertragung der Vormundschaft der Konkordatswohnsitz am Ort der vorher die Vormundschaft führenden Behörde untergeht. – Nach Ansicht der Vormundschaftsbehörden (VDK) soll eine Übertragung der Vormundschaft nicht erfolgen, wenn sie nicht im Interesse des Mündels liegt und zudem eine Änderung der Kostentragungspflicht nach Konkordat eintreten würde. – Verhältnis von Art. 12, Abs. 2 des Konkordates (Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges) zur Übertragung der Vormundschaft (Aargau c. Schaffhausen i. S. E. H., vom 12. Mai 1956).

E. H., von R. (AG), wurde am 1. September 1948 in Basel außerehelich geboren und dort bevormundet. Die Mutter hat auf das Kind verzichtet. Noch im gleichen Jahr vermittelte das Seraphische Liebeswerk einen Freiplatz für E. bei einer Familie B. in Schaffhausen. Die kinderlosen Pflegeeltern hatten vor, das Kind später zu adoptieren. Es war daher gegeben, die Vormundschaft nach Schaffhausen zu übertragen, was am 4. Juli 1950 geschah. Gegen Ende 1950 ging aus der Ehe B. ein eigenes Kind hervor, was eine Adoption der E. ausschloß, das Pflegeverhältnis aber nicht löste. Im Alter von rund fünf Jahren fing E. an, Erziehungsschwierigkeiten zu bereiten, denen die Pflegemutter bald nicht mehr gewachsen war. Das Fürsorgereferat Schaffhausen meldete das Kind im Beobachtungsheim in W. an. Die Kosten mußten durch die Fürsorgebehörden getragen werden und gingen, da die Wartefrist noch nicht abgelaufen war, zu Lasten der Heimatgemeinde. Am 29. Juni 1954 wurde E. auf Vorschlag der heimatlichen Behörden im Kinderheim W. untergebracht. Die Kosten wurden ab 4. Juli 1954 konkordatlich geteilt. Da bisher kein geeigneter neuer Pflegeplatz gefunden wurde und eine Rückversetzung zu den früheren Pflegeeltern nicht in Frage kommt, befindet sich das Kind noch immer in W.

Am 22. Juni 1955 wurde die Vormundschaft über E. H. im Einverständnis mit der Heimatgemeinde nach R. (AG) übertragen und der Heimatschein dorthin gesandt. Schaffhausen erklärte daraufhin den Konkordatswohnsitz als erloschen

und lehnte die weitere konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten ab, worüber schließlich am 27. August 1955 unter Anrufung des Art. 17 des Konkordats Beschluß gefaßt wurde.

Mit Eingabe vom 3. September 1955 erhob Aargau Rekurs gegen diesen Beschluß. Es macht geltend, E. H. habe die Wartefrist am 4. Juli 1954 erfüllt. Die Versorgung des Kindes im Beobachtungsheim in W. und anschließend im Kinderheim W. habe den Konkordatswohnsitz in Schaffhausen nicht aufheben können. Wenn die wohnörtlichen Behörden mitten in der konkordatgemäßen Anstaltsversorgung ohne Wissen der heimatlichen Behörden den Heimatschein einfach an die Heimatgemeinde schicken, um daraus ein Ende des Konkordatsfalles zu konstruieren, sei dies mit dem Konkordatsgedanken nicht vereinbar und komme einer Abschiebung gleich. Das gelte um so mehr, als die Tatsache, daß das Kind nicht mehr zur gleichen Familie gehen könne, an sich seiner neuen Placierung oder Heimversorgung im konkordatlichen Wohnsitzkanton nicht im Wege stehe. Nach dem Willen des Konkordats müßte sich die Wohnsitzbehörde in dieser Hinsicht für Angehörige von Konkordatskantonen in gleicher Weise bemühen, wie sie es einem eigenen Bürger schuldig wäre. — Aargau beantragt demgemäß, Schaffhausen sei zu verhalten, E. H. auf Grund des Art. 2, Abs. 2, und Art. 6, letzter Absatz, eventuell auch des Art. 12, Abs. 2 und 3, weiterhin konkordatlich zu unterstützen.

Demgegenüber erklärt Schaffhausen, der Konkordatswohnsitz sei nicht durch Anstaltsversorgung erloschen, wohl aber durch die — unabhängig von den Fürsorgebehörden aus rein sachlichen Erwägungen im Interesse des Kindes von den Vormundschaftsbehörden angeordnete — Übertragung der Vormundschaft an die Heimatgemeinde R. Von einer «Begünstigung des Wegzuges» könne keine Rede sein. Die Einweisung des Kindes in das Beobachtungsheim in W. sei durch den Vormund, nicht durch die Fürsorgebehörden, erfolgt. Niemand habe in diesem Zeitpunkt die weitere Entwicklung des Kindes voraussehen können. Die Übertragung der Vormundschaft sei erst erfolgt, als feststand, daß an eine Rückkehr des Kindes an seinen Pflegeplatz nicht mehr zu denken war, was sich inzwischen auch als den Tatsachen entsprechend erwiesen habe. Diese Übertragung sei im Einverständnis mit der Heimatgemeinde vorgenommen worden.

In rechtlicher Hinsicht seien die Entscheide der Schiedsinstanz vom 17. November 1937 und 29. November 1938 maßgebend, wonach sich der Konkordatswohnsitz des bevormundeten, der elterlichen Fürsorge entbehrenden Kindes am Orte befinde, wo die Vormundschaft geführt wird. Der Wohnsitzkanton sei daher berechtigt, mit der Übernahme der Vormundschaft durch die zuständige heimatliche Behörde die weitere konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten abzulehnen. Schaffhausen stellt Antrag auf Ablehnung des Rekurses.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. E. H. ist bevormundet. Ihre Mutter nimmt sich ihrer nicht in elterlicher Weise an. Das Kind hat daher nach konstanter Praxis selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte, wo die Vormundschaft geführt wird («Armenpfleger», Entscheide 1939, S. 27). Es muß als unausweichliche Folge dieser Regelung bezeichnet werden, daß die — sachlich nach vormundschaftlichen Grundsätzen gerechtfertigte — Übertragung einer Vormundschaft von der einen auf eine andere Vormundschaftsbehörde den Untergang des Konkordatswohnsitzes am Orte der vorher die Vormundschaft führenden Behörde nach sich zieht.

2. Die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung der Vormundschaft an eine andere Behörde stattfinden kann oder muß, sind im Einklang mit den Vor-

schriften des ZGB von den zuständigen Vormundschaftsbehörden festzulegen und entziehen sich der Beurteilung durch die Schiedsinstanz. Nach Art. 377 ZGB geht die Vormundschaft bei Wechsel des Wohnsitzes des Bevormundeten von Gesetzes wegen auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über. Darüber hinaus aber hat die Vormundschaftsdirektoren-Konferenz im Jahre 1950 Empfehlungen ausgearbeitet, in denen weitere Fälle bezeichnet werden, wo nach ihrer Auffassung die heimatlichen Behörden zur Anordnung, Weiterführung oder Übernahme der Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verpflichtet sind (vgl. Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Bd. 5, 1950, S. 75 ff.). Soweit im Sinne dieser Empfehlungen von den kantonalen Vormundschaftsdirektionen den Vormundschaftsbehörden Weisung erteilt wurde, sowie im Falle der Wohnsitzverlegung im Sinne des Art. 377 ZGB, sind somit die heimatlichen Vormundschaftsbehörden zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet. Es ist selbstverständlich, daß die aus dieser vormundschaftlichen Regelung für den Konkordatswohnsitz sich ergebenden Konsequenzen von den Fürsorgebehörden hingenommen werden müssen. Andererseits ergibt sich aus den Erläuterungen zu den Empfehlungen der VDK, daß «weder eine Änderung der Kostentragungspflicht nach dem Unterstützungskonkordat noch eine Veränderung des Steuerdomizils Triebfeder oder Hindernis für die Übertragung der Vormundschaft an die Behörde der Heimat bilden soll. Diese Gründe sind vielmehr ausgeschaltet. Das Mündelinteresse allein muß das ausschlaggebende Ziel des Handelns der Vormundschaftsbehörden sein.» (l. c. S. 76–77.) Deshalb hat die VDK eine Pflicht der heimatlichen Behörden zur Übernahme der Vormundschaft nicht anerkannt in Fällen, in denen die Versorgungskosten nicht von der heimatlichen Armenkasse getragen werden, sondern beispielsweise von der Wohnsitzbehörde. Man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß nach Auffassung der Vormundschaftsbehörden eine Übertragung der Vormundschaft dann jedenfalls nicht als angezeigt erscheint, wenn das Interesse des Mündels sie nicht erfordert und dadurch zudem eine Änderung der Kostentragungspflicht nach dem Konkordat einträte (vgl. dazu auch den Entscheid des Bundesgerichts vom 6. April 1955, Bd. 81, I, S. 48 ff.). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, ist ausschließlich von den Vormundschaftsbehörden zu prüfen, deren Entscheidungen, wenn sie einmal getroffen sind, für die Fürsorgebehörden verbindlich sind. Da die zweite dieser beiden Voraussetzungen für eine mit dem Konkordat weniger vertraute Behörde oft nicht leicht zu beurteilen sein wird, mag diese Regelung gelegentlich zu unbefriedigenden Resultaten führen. Die Frage scheint daher der Prüfung wert zu sein, ob nicht den Fürsorgebehörden gegen Entscheidungen der Vormundschaftsorgane die Beschwerde an die kantonalen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 420, Abs. 2, ZGB, als Rechtsmittel zur Verfügung steht, um eine sachgemäße Würdigung der armenrechtlichen Gesichtspunkte zu bewirken. Andernfalls bleibt den Armenbehörden wohl kein anderer Weg als die für solche Fälle wünschbare, wirksame Koordination der Tätigkeit der Vormundschaftsbehörden ihres Kantons mit den Fürsorgebehörden anzustreben, um ihren Standpunkt zur Geltung bringen zu können, wo nach ihrer Auffassung die Übernahme der Vormundschaft im Ermessen der heimatlichen Behörden steht und nicht durch die Interessen des Mündels geboten erscheint.

3. Das Verbot der Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges in Art. 12, Abs. 2, setzt voraus, daß der Wohnsitzwechsel nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten liegt. Wo nun, wie bei der Übertragung der Vormundschaft an eine andere Behörde, die Verlegung oder Beendigung des Konkordatswohnsitzes als solche lediglich Rechtsfolge einer administrativen Maßnahme an sich ist,

nicht aber einer tatsächlichen Veränderung des Aufenthaltes des Unterstützten, stellt sich zum mindesten dann, wenn die Regelung des tatsächlichen Aufenthaltes im gegenseitigen Einvernehmen der Fürsorgebehörden oder wenigstens mit ihrer Zustimmung im Interesse des Unterstützten erfolgte, von vornherein die Frage, ob überhaupt von einer unzulässigen Begünstigung des Wegzuges im Sinne von Art. 12, Abs. 2, gesprochen werden könnte, selbst wenn die durch die Maßnahme bewirkte Änderung der konkordatlichen Rechtslage gewisse Nachteile für den Unterstützten nach sich ziehen kann.

Die Frage kann hier offenbleiben, weil im vorliegenden Fall von solchen Nachteilen nicht gesprochen werden kann. Die Möglichkeiten der richtigen fürsorgerischen Betreuung des Kindes haben sich durch die Beendigung des Konkordatswohnsitzes in Schaffhausen in keiner Weise geändert. Diese hat lediglich die Wirkung, daß es bei allfälliger neuer Placierung im Kanton Schaffhausen eine neue Wartefrist ersitzen müßte. Das fällt aber nur als Nachteil für die heimatlichen Behörden, nicht für das Kind selbst in Betracht, und kann daher nicht als seinen Interessen zuwiderlaufend angesehen werden. Da im übrigen die Versorgung in W. als solche nicht beanstandet wird, und auch die Akten keinen Anhaltspunkt dafür geben, daß sie nicht im Interesse des Kindes gelegen wäre, kann die Übertragung der Vormundschaft an die heimatlichen Behörden ohnehin nicht als unzulässige Begünstigung des Wegzuges betrachtet werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Unterhaltspflicht. *Einer Kindsmutter darf zugemutet werden, zugunsten ihres gebrechlichen und erwerbsunfähigen Kindes auch ein kleines Vermögen anzuzehren.*

Das gelähmte und bildungsunfähige Kind M. der geschiedenen Frau B., das ihr gemäß Scheidungsurteil vom 30. August 1944 neben dem Sohne R. zugesprochen wurde, befindet sich seit 1943 in einem Pflegeheim. Bis 1. September 1952 kam die Inhaberin der elterlichen Gewalt mit den Unterhaltsbeiträgen des geschiedenen Ehemannes für die Versorgungskosten auf. Seither mußte die Armenpflege der Einwohnergemeinde O. die Versorgungskosten bezahlen, weil der Vater seiner Beitragspflicht nicht nachkam.

Am 4. April 1954 gelangte das Departement des Armenwesens mit dem Begehren an das Oberamt OG, es sei die Mutter zu verhalten, an die Versorgungskosten ihrer Tochter einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.– zu entrichten. Das Oberamt hat mit Entscheid vom 6. Juli 1955 das Begehren vollumfänglich abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhob das Departement des Armenwesens am 14. Juli 1955 Beschwerde gemäß § 106 EG zum ZGB an das Obergericht des Kantons Solothurn. Dieses hat mit Entscheid vom 30. November 1955 diese gutgeheißen und Frau B. verhalten, an die Versorgungskosten ihrer Tochter M. einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.–, rückwirkend ab 1. Juli 1955, zu entrichten.

Das Obergericht *erwägt:*

1. Gemäß Art. 272 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder. Letztere sind unterhaltsberechtigt, unbeachtlich, ob sie eigenes Vermögen oder Vermögenseinkünfte besitzen. Ebensowenig kommt es seitens der Eltern auf die Vermögensverhältnisse an. Die Eltern sind verpflichtet,